



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Dr. Hubert Faltermeier, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**,

Robert Brannekämper, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Barbara Becker, Alex Dorow, Dr. Ute Eiling-Hütig, Klaus Holetschek, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Dr. Stephan Oetzinger, Franz Josef Pschierer, Helmut Radlmeier, Andreas Schalk, Manuel Westphal CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften;
hier: Ergänzende Vorschriften zum zentralen Vergabeverfahren
(Drs. 18/3921)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

- In Art. 8 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „30 %“ durch die Angabe „40 %“ ersetzt.“
2. Der bisherige § 3 wird § 4 und in dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 2“ durch die Angabe „§ 3“ ersetzt.
 3. Der bisherige § 4 wird § 5.
 4. Der bisherige § 5 wird § 6 und Satz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 5“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. § 3 am 1. Oktober 2022 und“
 - d) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und die Angabe „§ 3“ durch die Angabe „§ 4“ ersetzt.

Begründung:

Die Übergangsregelung für Bewerberinnen und Bewerber mit Wartezeit soll gemäß Art. 18 Abs. 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 Satz 6 (neu) des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes eine Dauer von drei Jahren haben. Das bedeutet, dass Wartezeit noch bis einschließlich Wintersemes-

ter 2022/2023 bei der Auswahl in der Quote nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags mitberücksichtigt wird, in den beiden letzten Jahren der Übergangszeit mit einem Gewicht von 30 Prozent. Ab Sommersemester 2023 ist dieses Gewicht auf die beiden verbleibenden Kriterien in dieser Quote, nämlich den fachspezifischen Studieneignungstest und abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf, zu verteilen. Es ist angemessen, einen Teil des frei werdenden Gewichts dem Kriterium einer abgeschlossenen, einschlägigen Berufsausbildung zuzuschlagen und dessen Gewicht zu diesem Zeitpunkt von 30 Prozent auf 40 Prozent zu erhöhen, um praktischen Kenntnissen von Bewerberinnen und Bewerbern in medizinnahen Berufen bei der Vergabe von Studienplätzen noch mehr Bedeutung beizumessen.